

(r) Den Wirtschaftsräten obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Staatsorgane der Bezirke. Sie haben die disziplinierte Durchführung der Pläne durch alle Wirtschaftsorgane des Bezirkes zu sichern. Sie tragen die Verantwortung für die Leitung der ihnen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Betriebe und Einrichtungen.

(3) Den Wirtschaftsräten obliegt die Anleitung und Kontrolle der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

(4) Die Wirtschaftsräte haben die Koordination der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft mit der Entwicklung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft zu sichern. Ihnen können bestimmte Beschluß- und Kontrollrechte gegenüber den zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen und Betrieben im Bezirk übertragen werden.

(3) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

§13

(1) Die Aufgaben der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zu erweitern. Die Plankommissionen sind zur Durchführung dieser Aufgaben qualitativ zu verstärken. Als Organe der Räte der Kreise sind die Plankommissionen für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises und für die Kontrolle und Durchführung der Pläne verantwortlich. Insbesondere sind sie verantwortlich für

§16

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL.

die Planung und Leitung der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs, der kommunalen Wirtschaft sowie für die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichgeleiteten Wirtschaft. Ihnen obliegt die Planung der Materialversorgung und die Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und andere Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zugleich den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterstellt.

(3) Der Vorsitzende der Plankommission beim Rat des Kreises ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

§14

(1) Für die von den Räten der Bezirke geleiteten Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges können Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB (B)) oder Leitbetriebe gebildet werden, die dem Wirtschaftsrat oder dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes unterstehen.

(2) In den Kreisen können zur Förderung der Leistungsfähigkeit für Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges der örtlichen Industrie Leitbetriebe geschaffen werden, die dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises unterstehen.

§15

Zur Verbesserung der Arbeit in den Produktionsstätten und den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen sind im Ergebnis der Vereinfachungsmaßnahmen den Betrieben mehr Kräfte zur Verfügung zu stellen und die örtlichen Staats- und Wirtschaftsleitungen durch erfahrene Mitarbeiter zu verstärken.

III.

S. 915) die erforderlich werdenden Strukturveränderungen der Organe der staatlichen Verwaltung zu beschließen.

§17

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1958 in Kraft,